

## **Krankengeld – Tarifbeschäftigte –**

Aus dem versicherten Arbeitsentgelt zahlen tarifbeschäftigte Arbeitnehmer jeden Monat die Beiträge zur Rentenversicherung. Dies ist auch der Fall, wenn der/die Beschäftigte Krankengeld bezieht. In dieser Zeit teilen sich die Krankenkasse und der arbeitsunfähige Arbeitnehmer die Beiträge. Der Anteil des Versicherten wird vom Zahlungsbetrag des Krankengeldes (Brutto-Krankengeld) berechnet und abgezogen. Den verbleibenden Auszahlungsbetrag (Netto-Krankengeld) wird dem Versicherten überwiesen. Die Beiträge, wenn Krankengeld bezogen wird, werden also aus einem herabgesetzten Arbeitsentgelt (80%) berechnet, was die Höhe der Rente beeinflussen kann.

Die Höhe der späteren Rente wird durch mehrere Faktoren bestimmt:

- das versicherte Arbeitsentgelt → Grundlage für die Ermittlung der Entgeltpunkte für die Formel, mit der die Rente berechnet wird.
- Wartezeiten (Zeiten, für die während einer Beschäftigung Beiträge entrichtet wurden)
- ggf. Anrechnungszeiten (Schulbesuch und Studium, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft und Mutterschutz, Arbeitsunfähigkeit, Krankheit und/oder Rehabilitation)

Tipp: Sinnvoll ist, das persönliche Versicherungskonto zu klären.

**Ihre Stimme für Gesundheit.**